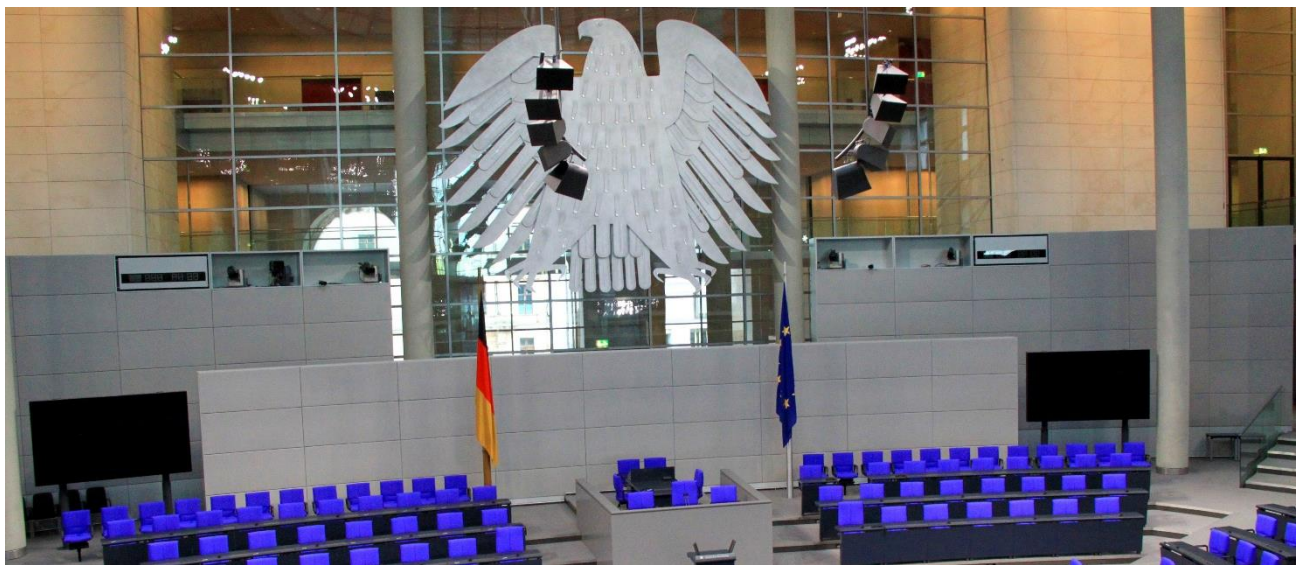


Novelle des Lobbyregistergesetzes tritt in Kraft

AB DEM 01.03.2024 TRITT DIE NOVELLIERTE FASSUNG DES LOBBYREGISTERGESETZES IN KRAFT – VERPFLICHTETE UNTERNEHMEN UND ORGANISATIONEN SOLLTEN IHRE COMPLIANCE MIT DEM ÜBERARBEITETEN GESETZ SICHERSTELLEN UND INTERNE PROZESSE SCHAFFEN, UM ETWAIGE HAFTUNGSRISIKEN ZU MITIGIEREN



Executive Summary

- Ab dem 01.03.2024 gilt die novellierte Fassung des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG).
- Die novellierte Fassung des LobbyRG dürfte für eine Vielzahl von Unternehmen eine erstmalige Registrierungspflicht bedeuten.
- Bereits registrierte Interessenvertreter sollten Aktualisierungs- und Überarbeitungsbedarf prüfen.
- Verstöße gegen das LobbyRG (etwa unvollständige, unrichtige oder nicht rechtzeitige Angaben) können mit Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 50.000 belegt werden.

1. Hintergrund

Im Januar 2022 ist das Lobbyregistergesetz (LobbyRG) erstmals in Kraft getreten. Die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzerfordernissen in Einklang zu bringen, ist das Ziel des Gesetzes.

Nach dem Gesetz müssen sich Interessenvertretungen, die Kontakt zu Bundestagsabgeordneten, Mitarbeitern der Abgeordneten, Fraktionen und der Regierung aufnehmen, im Lobbyregister registrieren lassen.

Gemäß § 1 Abs. 4 LobbyRG sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen, auch in Form von Netzwerken, Plattformen oder anderen Formen kollektiver Tätigkeiten, die



Interessenvertretung gegenüber Bundestag oder Bundesregierung selbst ausüben oder in Auftrag geben, § 1 Abs. 3 LobbyRG.

Voraussetzung für eine Eintragungspflicht de lege lata ist, dass die Interessenvertretung

- regelmäßig betrieben wird,
- auf Dauer angelegt ist,
- geschäftsmäßig für Dritte unternommen
- oder innerhalb der vergangenen drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen worden sind (§ 2 Abs. 1 LobbyRG).

2. Maßgebliche Änderungen ab März 2024

Am 24.11.2023 hat der Bundesrat Änderungen des Lobbyregistergesetzes beschlossen. Insbesondere soll dadurch die Transparenz der Eintragungen erhöht werden. Besonders relevant dürften die folgenden Neuerungen sein:

2.1 Registrierungspflicht

Eine **Registrierungspflicht** besteht unter Geltung der novellierten Gesetzeslage bereits bei 30 (statt zuvor 50) Interessenvertretungskontakten innerhalb der letzten drei Monate, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LobbyRG n.F.

Zu beachten ist, dass künftig bereits Kontakte zu **Referatsleitungen** als relevante Interessenvertretung gewertet werden, § 1 Abs. 2 S. 2 LobbyRG n.F. Die zuvor geltende Gesetzeslage sah lediglich die Interessenvertretung gegenüber mindestens Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern als relevant an.

2.2 Anpassungserfordernis für bestehende Einträge

Auch bereits registrierte Unternehmen und Organisationen sollten prüfen, inwiefern bereits bestehende Registerinträge möglicherweise anzupassen sind, um eine

umfassende Compliance mit der novellierten Fassung des LobbyRG sicherzustellen.

So wird künftig etwa entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 LobbyRG n.F. gefordert, sämtliche Personen anzugeben, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und mit Wissen und Wollen der registrierten Organisation unmittelbar für diese die Interessenvertretung ausüben. Zuvor waren nur solche Personen zu benennen, die als „Beschäftigte“ unmittelbar die Interessenvertretung ausüben. Konkret bedeutet das, dass künftig auch **ehrenamtlich tätige Vorstände oder Aufsichtsräte** erfasst werden.

Des Weiteren müssen nun gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 LobbyRG n.F. für alle im Registerintrag aufgeführten Personen frühere **Tätigkeiten als Amts- oder Funktionsträger auf Bundesebene** der letzten fünf Jahre angegeben werden.

Das LobbyRG n.F. verpflichtet zur Offenlegung bestimmter finanzieller Angaben. Neu ist u.a. die Verpflichtung, **Hauptfinanzierungsquellen** in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen zu nennen, § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. a) LobbyRG n.F. Weiter sind Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten unmittelbar im Lobbyregister zu veröffentlichen, § 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. f) LobbyRG n.F.

Beachte: Die neue Fassung des LobbyRG sieht **keine Möglichkeit** mehr vor, Auskünfte zu finanziellen Kennzahlen zu **verweigern**.

3. Fristen

Die neue Fassung des LobbyRG verlangt verpflichteten Interessenvertretern ein rasches Handeln ab:

- Die **Anpassung bestehender Registerinträge** an die Anforderungen der überarbeiteten Gesetzesfassung muss bis **30.06.2024** erfolgen.
- Für **Ersteintragungen** gilt hingegen nur eine kurze Übergangsfrist bis zum **30.04.2024**.



4. Sanktionen bei Non-Compliance

Das LobbyRG sieht in § 7 LobbyRG n.F. diverse Ordnungswidrigkeiten für Non-Compliance vor. Bußgelder können **bei Vorsatz bis zu EUR 50.000, bei Fahrlässigkeit bis zu EUR 20.000 betragen**. Neben Leitungspersonen, die persönlich mit dem entsprechenden Bußgeld belegt werden, kann zusätzlich auch die juristische Person mit einem entsprechenden Bußgeld belegt werden, § 30 OWiG. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der **Festsetzung einer Unternehmensgeldbuße** nach § 30 Abs. 1 OWiG auch dann in Betracht kommt, wenn ein Bußgeldverfahren gegen die Leitungspersonen nicht eingeleitet oder eingestellt wird, § 30 Abs. 4 OWiG.

5. Wie wir Sie unterstützen können

Das Inkrafttreten der novellierten Fassung des LobbyRG steht kurz bevor: Erstmals registrierungspflichtige Unternehmen und Organisationen müssen die Registrierung bis zum 30.04.2024 umsetzen; die Anpassung bestehender Eintragungen muss bis zum 30.06.2024 erfolgen.

Gerne unterstützen wir bei der Prüfung, ob Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation

- erstmalig der Registrierungspflicht unterliegt,
- ob ggf. bereits bestehende Einträge anzupassen sind,
- wie künftige Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten bestmöglich umzusetzen sind.

Gleichsam ist es unerlässlich, unternehmensintern festzuschreiben, welche Stelle mit der stetigen Überwachung und Aktualisierung der im Lobbyregister hinterlegten Daten betraut werden soll und die Stelle mit entsprechenden Richtlinien auszustatten. Nur dort, wo Arbeitsprozesse und Kodizes implementiert sind, wird sich effektiv ein etwaiges Haftungsrisiko mitgliedern lassen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Tobias V. Abersfelder, LL.M. (Nottingham)

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
tobias.akersfelder@gsk.de

Eric Mayer

Rechtsanwalt
Standort München
eric.mayer@gsk.de

Alida Contoret

Rechtsreferendarin
Standort Hamburg



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling